

Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum LP „Werne-Bergkamen“ – 9. Änderungsverfahren „Hustebecke“

Stadt Werne

Gegen die geplante 9. Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ des Kreises Unna bestehen seitens der Stadt Werne keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die Festsetzungen zur Anlage eines Kleingewässers entsprechend der Anregung zu ändern.
(s. Kartenanlage)

(Als wichtiger Trittstein im Biotopverbund ist die Anlage eines Kleingewässers begrüßenswert. Der Entwurf zur Änderung des Landschaftsplans sieht vor, dass dieses in der Nachbarschaft von Gehölzbeständen (u.a. hohe Silberweiden) angelegt werden soll. Bedingt durch vorherrschende Südwestwind-Wetterlagen ist mit erheblichem Laubeintrag und in Folge mit einem erhöhten Pflegeaufwand zu rechnen. Die meisten Amphibien- und Libellenarten bevorzugen Kleingewässer in sonniger Lage. Der aktuell geplante Standort dürfte – insbesondere zur Hauptlaichzeit im Spätwinter und in den ersten Frühlingsmonaten – durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Daher wird vorgeschlagen, den Standort des Kleingewässers nach Süden zu verlegen. Ein möglicher Alternativstandort ist in der beigefügten Karte (Anlage 3) dargestellt. Dieser liegt südlich der Hustebecke in einer Weide neben dem Feuchtgrünland, das nach § 62 LG NW gesetzlich geschützt ist. Die Fläche wird zurzeit als Pferdeweide genutzt und ist gegen Betreten mit einem starken Elektrozaun geschützt.

o

Darüber hinaus wird allgemein angeregt, dass - sofern bereits erfasst bzw. kartiert - alle gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW als Planungshilfe (auch für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden) in Kartenwerken besonders hervorgehoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung (mit Beschlussvorschlag)

Wird zur Kenntnis genommen!

Kleingewässer sind nicht nur Lebensraum lichtliebender Libellen- und Amphibienarten. So gibt es etwa Mollusken, die bevorzugt in beschatteten Kleingewässern leben. Kleingewässer müssen also nicht zwingend an sonnenexponierter Stelle angelegt werden. Gleichwohl ist es richtig, aus Sicht des vorgetragenen Blickwinkels zur Förderung des Amphibien- und Libellenvorkommens offene (sonnenbeschienene) Standorte zu bevorzugen. Der nördliche Standort war nicht zuletzt wegen der relativen Abgeschiedenheit, und weil eine städtische Fläche betroffen ist, gewählt worden. Die als Alternative vorgeschlagene Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Werne, sondern im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Werne. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im laufenden Änderungsverfahren keine neuen Betroffenheiten geschaffen werden sollten. Da der neu vorgeschlagene Standort sehr viel näher an der Wohnbebauung liegt, ist die Gefahr groß, dass das Gewässer stärker durch jugendliche und Kinder frequentiert wird.

Um den fachlichen Bedenken der Stadt Werne, aber auch den von den Grundstücksnachbarn vorgetragenen Einwänden entgegenzukommen, sollte das Kleingewässer ersatzlos aus Text und Karte gestrichen werden.

Allen Städten und Gemeinden sind nach der kreisweiten Kartierung der 62-er Biotope entsprechende Karten zugegangen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, über den Geoservice auf der Internetseite des Kreises alle 62-er-Flächen aufzurufen und mit den LP-Darstellungen zu überlagern. Einer gleichzeitigen Aufnahme in den LP-Änderungsentwurf bedarf es nicht.

Beschlussvorschlag (Stellungnahme der Stadt Werne):

Der Hinweis der Stadt Werne wird zur Kenntnis genommen. **Das geplante Kleingewässer C 4.1. (8) wird ersatzlos in Text und Karte gestrichen.**
Der Anregung zur nachrichtlichen Aufnahme der unter den gesetzlichen Biotopschutz fallenden Flächen wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum LP „Werne-Bergkamen“ – 9. Änderungsverfahren „Hustebecke“

Landwirtschaftskammer

Zum vorgelegten Entwurf zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ des Kreises Unna nehme ich als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum Text- und zum Kartenteil folgende Hinweise und Bedenken vorgetragen. Grundlage für die Stellungnahme ist Ihr Schreiben vom 05.07.2010 mit dem Entwurf zur 9. Änderung – „Hustebecke“ des Landschaftsplanes Nr. 2 Raum „Werne-Bergkamen“, Stand April 2010.

- **Festsetzungskarte**

Die Vergrößerung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Nr. 6 wird zur Kenntnis genommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht erscheint die Einbeziehung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Landschaftsschutz als nicht notwendig. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die bisherige organisierte landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Mit Vergrößerung des Geschützten Landschaftsbestandteils LB 50 gehen Einschränkungen in der Dispositionsfreiheit landwirtschaftlicher Nutzung einher. Auch hier wird davon ausgegangen, dass die bisherige organisierte landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

o

- **Entwicklungskarte**

Das Entfallen des Entwicklungsraumes 1.3.3a und die Zuordnung der entsprechenden Flächen zum Entwicklungsraum 1.1.8 mit dem Entwicklungsziel Erhaltung wird begrüßt.

Stellungnahme der Verwaltung (mit Beschlussvorschlag)

Die bisherige ordnungsgemäße Landwirtschaft wird durch die Erweiterung des LSG Nr. 6 nicht eingeschränkt

Für den LB gilt der Grundschutz (inkl. Umbruchverbot und Entwässerungsverbot). Weitergehende Bewirtschaftungsauflagen (Mahdtermine, Beweidungsdichte, Düngebeschränkungen) bestehen nicht. Südlich der Hustebecke befindet sich eine unter § 62 fallende Feuchtwiese. Für den LB ist das Entwässerungsverbot nochmals ausdrücklich als spezielles Verbot festgesetzt.

Die Erhaltung des Grünlandes ist auch für Bezieher von EU-Direktzahlungen im Rahmen der Cross-Compliance-Verpflichtungen - wenn auch nicht flächen-, sondern betriebsbezogen - bindend. Insofern ist die Einschränkung der Dispositionsfreiheit nicht allein auf die Schutzfestsetzung zurückzuführen.

Wird zur Kenntnis genommen!

Beschlussvorschlag (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer):

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum LP „Werne-Bergkamen“ – 9. Änderungsverfahren „Hustebecke“

Stellungnahme der Verwaltung (mit Beschlussvorschlag)

69.2 Wasser und Boden

Aus Sicht von 69.2 Wasser bestehen keine Bedenken. Für die Anlage des Kleingewässers ist im Vorfeld ein Verfahren nach § 68 WHG durchzuführen.

Das Kleingewässer wird gestrichen, so dass keine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis ist gegenstandslos.

Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum LP „Werne-Bergkamen“ – 9. Änderungsverfahren „Hustebecke“

Wortmann, Helga

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bescheid vom 5.7.2010. Unser Grundstück ist, solange ich denken kann, in Familienbesitz. Meine Großeltern hatten ein Haus auf dem Nebengrundstück. Meine Eltern und wir drei Kinder bewohnten das Haus weiter, bis mein Bruder auf dem Grundstück nebenan ein neues Haus erbaute und das Elternhaus abreißen ließ. Zur damaligen Zeit vererbte mein Vater uns Kindern ja 1500 qm Grundstück, mit der Voraussetzung, dass wir auch mal darauf bauen können. Bisher war dies jedoch nicht möglich.

Da wir nun auch drei Kinder haben, hoffen wir, dass diese in den Genuss kommen, auf unserem Grundstück ein Haus erbauen zu können. Keiner von unseren Kindern ist Landwirt, so dass es nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung (mit Beschlussvorschlag)

Das Grundstück Werne-Stadt, Flur 89, Flurstück 83, ist gegenwärtig nicht bebaut und liegt im Außenbereich (s. Beikarte). Bisher liegt keine Schutzfestsetzung auf der Fläche (ungeschützter Außenbereich). Die Ausdehnung des LSG Nr. 6 betrifft auch dieses Grundstück. Ob das Grundstück bebaut werden kann, wird bauplanungsrechtlich entschieden. Ohne Privilegierung dürfte eine Bebauung aber auch heute schon planungsrechtlich nicht zulässig sein. Gleichwohl sollen LSG auch dazu beitragen, der Entstehung von Splittersiedlungen im Außenbereich vorzubeugen. Aus diesem Grund kann auf die Unterschutzstellung nicht verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum LP „Werne-Bergkamen“ – 9. Änderungsverfahren „Hustebecke“

RA Dr. Vietmeier für Moormann GbR

Wir zeigen an, dass uns die Moormann Vermögensverwaltung GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Günther Moormann und seinen Kindern Jan Moormann, Sven Moormann und Maike Moormann, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Unsere Mandant:in ist Eigentümerin von ca. 7,5 ha im Bereich des Verfahrens zur 9. Änderung des Landschaftsplans.

Mit der vorgesehenen Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes ist unsere Mandant:in nicht einverstanden.

1. Der Bereich ist bereits durch die südlich angrenzende Wohnbebauung geprägt. Auch wenn aktuell die Fläche im Gebietsentwicklungsplan und im Flächennutzungsplan nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt ist, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass die Stadt Werne später noch einmal auf diese Fläche zur Entwicklung von Wohnbau land zurückgreifen möchte. Größere neue Wohngebiete, die bereits rechtskräftig ausgewiesen sind, gibt es in Werne derzeit nicht mehr. Falls sich herausstellen sollte, dass die bereits bebauten Siedlungsbereiche zukünftig für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen nicht ausreichen, würden sich die bislang dargestellten Wohnbauflächen in diesem Bereich für eine Entwicklung wieder anbieten. Mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes an dieser Stelle würde diese sich anbietende Entwicklung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert.

2. Unabhängig von einer späteren Inanspruchnahme als Bauland wäre eine Unterschutzstellung der gesamten 7,5 ha von erheblichem wirtschaftlichen Nachteil für unsere Mandant:in. Denn mit der Unterschutzstellung würde das Verbot gelten, das vorhandene Grünland in Ackerfläche umzuwandeln

Stellungnahme der Verwaltung (mit Beschlussvorschlag)

Betroffen ist das Flurstück 183 (Flur 89) im Nordosten des geplanten LB 50. Abgesehen von diesem Flurstück, existiert keine weitere Eigentumsfläche der Mandanten im Verfahrensgebiet. Das betroffene Flurstück ist 3,6 ha groß. Die südlich angrenzende Grünlandfläche (Flurstück 184) ist ebenfalls 3,6 ha groß und ebenfalls Eigentum von Moormann, allerdings von Barbara Moormann, Christiane Duckwitz (geb. Moormann) und Isabelle Budden (geb. Moormann), die sich ihrerseits anwaltlich vertreten lassen. Auch hier geht es um die Einbeziehung der Fläche in den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 50. Von der LSG-Erweiterung sind beide Flächen nicht betroffen!

Sowohl die Stadt Werne als auch die Bezirksplanungsbehörde haben der beabsichtigten Änderung zugestimmt. Die Stadt Werne hat entsprechende Beschlüsse in den städtischen Gremien gefasst und damit ihre Absicht bezüglich Baulandentwicklung in diesem Bereich eindeutig kund getan. Auch die Stadt Werne wird sich intensiv mit dem Thema Wohnflächenbedarf auseinandergesetzt haben. Aus Sicht der ULB wäre die Bebauung der Grünlandflächen ein schwerwiegender Eingriff in Natur und Landschaft. Abgesehen davon, dass eine zusammenhängende große Grünlandfläche verloren ginge und die Hustebecke als natürliche Zäsur zur freien Landschaft überwinden würde, hätte dies auch eine starke Nivellierung des hängigen und stark welligen Geländes zur Folge. Die Höhendifferenz vom NO nach SW auf beiden Moormann-Flächen beträgt immerhin 13 m!

Dauergrünlandflächen verschwinden zusehends aus unserer Landschaft. Dies hat auch die EU erkannt und entsprechende Vorschriften erlassen. So dürfen diejenigen Betriebe, die Direktzahlungen der EU beziehen, ihren Dauergrünlandanteil nicht nennenswert absenken. Es ist zutreffend, dass

oder umzubrechen. Ein solches Umwandlungsverbot mag gerechtfertigt sein für die kleinere Teilfläche südlich der Hustebecke, bei der es sich laut Erläuterungsbericht als „stark reliefiertes Grünland“ bezeichnet wird, könnte aber ebenso gut als stark reliefiertes Ackerland weitergenutzt werden. In der näheren und weiteren Umgebung sind – gerade im heute schon bestehenden Teil des Landschaftsschutzgebietes – ausreichend große Grünlandflächen für die Bevölkerung vorhanden. Dieser Erholungszweck wird nicht gemindert, wenn man aus dem Wohngebiet heraus die Grünlandflächen über Ackerflächen erreichen kann.

3. Wo das auf Seite 4 f. des Erläuterungsberichts genannte Kleingewässer in einer Größe von ca. 300 qm entstehen soll, lässt sich den Planunterlagen nicht entnehmen. Unsere Mandantin ist nicht bereit, dass ein solches Gewässer auf ihren Flächen entsteht. Auch die Anlage auf einer unmittelbar benachbarten Fläche würde zu erheblichen Nachteilen führen: Kleingewässer in der Nähe von Wohnsiedlungen sind ein beliebter Anziehungspunkt für Kinder und Jugendliche. Das Vieh wird gestört, das Gras plattgetrampelt, Feuerstellen werden angelegt und Abfall bleibt zurück. Dies schränkt die landwirtschaftliche Nutzung nicht unerheblich ein.

Wir bitten daher, auf die 9. Änderung des Landschaftsplans zu verzichten.

die Grünlandfläche mit der Unterschutzstellung als LB nicht als Acker genutzt werden kann. Dies ist ja auch das wesentliche Ziel, um diese landschaftlich äußerst reizvolle Grünlandfläche zu erhalten. Landschaftlich reizvoll ist sie insbesondere wegen des bewegten Reliefs, sie ist damit mit anderen Grünlandflächen in der Umgebung nicht annähernd vergleichbar. Für ein abwechslungsreiches Landschaftsbild ist es auch unerheblich, ob man das Grünland fußläufig erreichen kann oder nicht. Entscheidend ist vielmehr der visuelle Eindruck.

Wie aus der Festsetzungskarte unzweifelhaft nachvollzogen werden kann, ist das Kleingewässer nicht auf der Eigentumsfläche Moormann vorgesehen, sondern auf dem Eigentum der Stadt Werne. Da es auch weitergehende und nachvollziehbare Bedenken anderer Einwender gegeben hat, wird auf die Anlage des Kleingewässers verzichtet. Dem hier vorgetragenen Einwand kann somit Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag: (Stellungnahme Moormann GbR über RA Dr. Vietmeier)

Die Einwände hinsichtlich der Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil werden zurückgewiesen. Dem Einwand zum geplanten Kleingewässer wird durch Streichung der Maßnahme C 4.1 (8) in Text und Karte entsprochen.

o

Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum LP „Werne-Bergkamen“ – 9. Änderungsverfahren „Hustebecke“

RA Dr. Stiens für Moormann GbR

In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich Ihnen an, die rechtliche Interessenvertretung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus Frau Barbara Moormann, Frau Christiane Duckwitz geb. Moormann und Frau Isabelle Budden geb. Moormann, sämtlich vertreten durch ihren Vater, Herrn Dr. Joachim-Arnold Moormann, Schulstraße 5, 59368 Werne, übernommen zu haben.

Die hiesige Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Soweit Ihrerseits die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erwartet wird, bitte ich höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Namens meiner Mandantin äußere ich nachstehende Anregungen und Bedenken gegen die im Betreff näher bezeichnete Landschaftsplanänderung:

1. Bislang war die im Eigentum meiner Mandantin stehende Fläche Gemarkung Werne-Stadt, Flur 30, Flurstück 184, Grünland, Eick zur Größe von 36.182 m² im Flächennutzungsplan der Stadt Werne als sog. „Bauerwartungsland“, d.h. als in Betracht kommende Fläche für die Erweiterung von Wohnbaufläche ausgewiesen und sollte entwickelt werden.
Entsprechend wurde dieser Landschaftsraum auch in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ versehen, d.h. er war im Ergebnis von der Landschaftsplanung nicht im Sinne des heutigen Planentwurfes „erfaßt“.

Nach hiesigen Erkenntnissen ist in Abstimmung mit der Regionalplanung die Flächennutzungsplanung der Stadt Werne jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass die nunmehr in Gestalt der Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ des Kreises Unna beabsichtigte Änderung vorgreiflich ist und Fakten zu schaffen versucht, welche die Regionalplanung und Flächen-

Stellungnahme der Verwaltung (mit Beschlussvorschlag)

Es ist richtig, dass der noch gültige FNP der Stadt Werne die Fläche als „Wohnbaufläche“ klassifiziert. Im neuen Regionalplan (Dez. 2004) wurde die Darstellung der Wohnbaufläche in diesem Bereich zurückgenommen. Die Stadt Werne hat sich gegenüber dem Kreis dahingehend geäußert, dass aus stadtplanerischer Sicht an der Entwicklung eines Wohngebietes in diesem Bereich kein Interesse besteht. Weder die Stadt Werne noch die Bezirksplanungsbehörde, die die Übereinstimmung der LP-Änderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überprüft hat, haben Bedenken gegen die geplante Unterschutzstellung geäußert. Die Stadt Werne hat die Stellungnahme zur LP-Änderung über entsprechende Beschlüsse in den städtischen Gremien verabschiedet.

nutzungsplanung der Stadt Werne von vornherein in eine bestimmte Richtung drängen.

Ich rege daher ausdrücklich insoweit an, bis zum Abschluss der v.g. Planung einsteilen die im Eigentum meiner Mandantin stehende Fläche sowie die gesamte Fläche zur Größe von ca. 11 ha weiterhin als Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung auszuweisen.

2. Nicht hingenommen werden können auch die in der Planung vorgesehenen zusätzlichen Verbote, das sich im **wesentlichen** als Grünland darstellende Grundstück umzuwandeln bzw. umzubereiten, sein Bodenrelief zu verändern und die Fläche mittels einer Drainage zu entwässern.

Dies bedeutet nicht nur eine Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit i.S. d. Art. 2 GG, sondern stellt zugleich eine enteignende Maßnahme dar, da mit der Entscheidungsfreiheit etwa dahin, Grünland in Ackerland umzubereiten, erhebliche wirtschaftliche Nachteile etwa im Hinblick auf die Verpachtungs- und Verkaufsmöglichkeiten verbunden sind. Denn es versteht sich von selbst, daß etwa das Verbot um Umbruchs der Fläche erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt bzw. zumindest mit sich bringen kann.

3. Schließlich rege ich **ausdrücklich** an, von einer Festsetzung eines Kleingewässers nördlich der Hustebecke und östlich der Helmut-von-Moltke-Straße mit einer Wasserfläche zur Größe von ca. 300 m² auf dem Grundstück Gemarkung Werne-Stadt, Flur 30, Flurstück 233 **abzusehen**.

Diese in unmittelbarer Nähe zum Grundstück meiner Mandantin gelegene Fläche wird angesichts der Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten Anziehungspunkt für Jugendliche sein wird, so dass das durch die Anlage des Gewässers angestrebte Ziel im Ergebnis konterkariert wird.

Ich bitte, die vorstehenden Anregungen und Bedenken im Rahmen der anzustellenden Abwägung zu berücksichtigen und entsprechend zu „bescheiden“.

Es ist nicht so, wie vermutet, dass die LP-Änderung die städtische Planung im Vorhinein in eine bestimmte Richtung lenken soll. Vielmehr entspricht die LP-Änderung auch den ureigenen städtischen Interessen. Die Entwicklungsziele bleiben, wie im Vorentwurf dargestellt, unverändert bestehen.

Dauergrünlandflächen verschwinden zusehends aus unserer Landschaft. Dies hat auch die EU erkannt und entsprechende Vorschriften erlassen. So dürfen diejenigen Betriebe, die Direktzahlungen der EU beziehen, ihren Dauergrünlandanteil nicht nennenswert absenken. Es ist zutreffend, dass die Grünlandfläche mit der Unterschutzstellung als LB nicht als Acker genutzt werden kann. Dies ist ja auch das wesentliche Ziel, um diese landschaftlich äußerst reizvolle Grünlandfläche zu erhalten. Es handelt sich um eine Grundschutzsicherung, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen ist.

Da es auch weitergehende und nachvollziehbare Bedenken anderer Einwander gegeben hat, wird auf die Anlage des Kleingewässers verzichtet. Dem hier vorgetragenen Einwand ist somit Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag: (Stellungnahme Moormann GbR über RA Dr. Stiens)

Die Einwände hinsichtlich der Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil werden zurückgewiesen. Dem Einwand zum geplanten Kleingewässer wird durch Streichung der Maßnahme C 4.1 (8) in Text und Karte entsprochen.



Kreis Unna
Landschaftsplan Nr. 2
Raum „Werne-Bergkamen“

9. Änderung – „Hustebecke“

– Satzung –

0

Erläuterungsbericht

Entwicklungskarte

- Ausschnitte -

Festsetzungskarte

- Ausschnitte -

Textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Karten sowie Erläuterungen

Impressum

Herausgeber Kreis Unna | Der Landrat
Natur und Umwelt
Platanenallee 16 | 59425 Unna | Fon 02303-272170
Stand Januar 2011

Anlass und Zweck der Änderung

Am nördlichen Stadtrand von Werne sollte der Bereich nördlich der Hustebecke ursprünglich als Wohnbaufläche entwickelt werden (Regionalplan, B-Plan 7D – Hustebecke). Demzufolge wurde dieser Landschaftsraum in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" versehen. Die geplante Entwicklung dieses Bereiches als Wohnbaufläche wird von der Stadt Werne jedoch nicht weiterverfolgt. Aus diesem Grund wurde diese Wohnbaufläche bei der Neuaufstellung des Regionalplans (ehemals Gebietsentwicklungsplan) zurückgenommen.

Die Darstellungen des im Dezember 1990 rechtskräftig gewordenen Landschaftsplans widersprechen nunmehr diesen neuen städtebaulichen Entwicklungen und dem neuen Regionalplan. Aus diesem Grund und aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit dieses Landschaftsraums bedarf es einer Anpassung, die über die 9. Änderung des Landschaftsplans erfolgen soll.

Die Änderung des Landschaftsplans bezieht sich sowohl auf die Entwicklungsziele als auch auf die Festsetzungen. Die Änderungen sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die textlichen Änderungen werden entsprechend angepasst.

Inhalt der Änderung

Änderung der Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsräume

Die Änderung des Regionalplans und der städtebaulichen Ziele der Stadt Werne haben zur Folge, dass im Landschaftsplan der Entwicklungsraum 1.3.3a (temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) entfallen kann. Dieser Bereich und der nördlich dieser Fläche gelegene Teilbereich des Entwicklungsraums 2.7 (Anreicherung) werden aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" versehen und somit dem Entwicklungsraum 1.1.8 zugeschlagen (siehe beigefügte Karte).

Der Text zum Entwicklungsraum 1.1.3 a wird folgendermaßen geändert:

(3a) Entwicklungsraum 1.3.3 a

entfällt

Der Text zum Entwicklungsraum 1.1.8 wird folgendermaßen ergänzt:

(8) Entwicklungsraum 1.1.8

Niederungsbereich des Hornebaches *und* Niederungsbereich der Hustebecke mit den angrenzenden ackerbaulich und grünlandgenutzten Flächen

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum 1.1.8 handelt es sich um ~~den~~ **die** Niederungsbereiche des Hornebaches **und der Hustebecke** mit den angrenzenden ackerbaulich und grünlandgenutzten Flächen. Der Hornebach bildet die Vernetzungslinie zwischen dem städtisch geprägten Raum und dem Waldkomplex "Halloh". Da die Struktur und Ausstattung des Raumes im wesentlichen der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" entspricht, ist der Raum zu erhalten und über die Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern. Der Planungsraum dient jedoch gleichermaßen auch dem stadtnahen Naturerlebnis und der Erholung. Die siedlungsnahen Flächen um den Hornebach **und die Hustebecke** sind ein wichtiger Raum für die wohnungsnahe Erholung. Der Hornebach selbst stellt schon im Stadtgebiet Werne eine markante Leitlinie für Erholungsnutzung dar und sollte eine Fortführung in den landschaftlichen Außenbereich unter gleichzeitiger Anbindung an den Waldkomplex "Halloh" erfahren. Zur Realisierung des Entwicklungszieles kommen insbesondere die Möglichkeiten der §§ 19 und 26 LG in Betracht.

Änderung der Festsetzungskarte

In der Festsetzungskarte wird das Landschaftsschutzgebiet L6 entsprechend der beigegeführten Kartendarstellung nach Süden erweitert.. Die Grünlandflächen unmittelbar nördlich und südlich der Hustebecke werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und dem LB 50 zugeschlagen. Dieser geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nunmehr eine Fläche von knapp 11 ha . Bei der südlich der Hustebecke gelegenen Grünlandfläche handelt es sich teilweise um einen nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotop (Nass- und Feuchtgrünland) und bei der nördlich des Baches gelegenen Fläche um stark reliefiertes Grünland, das für das Landschaftsbild von großer Bedeutung ist und großes Entwicklungspotential aufweist. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 49 entfällt und wird dem neuen LB 50 zugeschlagen.

Auch bei den Entwicklungsmaßnahmen kommt es zu geringfügigen Änderungen. Der West-Ost-Abschnitt des Ufergehölzes 115 entfällt, weil die Struktur in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist und dem LB 50 zugeschlagen wird.

Der Text zum LB 49 wird folgendermaßen geändert:

(49) entfällt

Der Text zum LB 50 wird folgendermaßen neu formuliert:

**(50) Grünland-Gehölzkomplex unmittelbar nördlich von Werne
(Werne-Stadt / 28 / 3889)
(Werne-Stadt / 30 / 183, 184, 198-200, 231-233, 242)**

Erläuterungen:

Der Grünland-Gehölzkomplex ist ca. 11 ha groß, liegt unmittelbar nördlich von Werne und umfasst die beidseitig der Hustebecke verbliebenen Grünlandflächen. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich von der Helmuth-von-Moltke-Straße im Westen bis zum Halohweg/ Beckwinkelweg im Osten. Die Südgrenze wird von der Stadtrandbebauung von Werne gebildet. Die Hustebecke durchfließt den LB in Ost-West-Richtung und mündet ca. 200 m weiter westlich in den Hornebach.

Das Grünland besteht aus mehreren Parzellen, deren Grenzen zum Teil mit gut ausgeprägten Feldhecken bestanden sind. Entlang der Huste-

becke verläuft ein aus Gehölzen bestehender Uferrandstreifen. Vereinzelte Gehölzgruppen befinden sich auch unmittelbar auf den Grünlandparzellen. Die große Grünlandparzelle im Nordosten ist stark reliefiert. Bei der Grünlandfläche südlich der Hustebecke handelt es sich größtenteils um feuchtes Grünland, das nach § 62 LG auch ohne gesonderte Unterschutzstellung gesetzlich geschützt ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der Lebensstätten Grünland, Feuchtgrünland, Fließgewässer und Feldhecken
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Beseitigung der auf der Südseite der Hustebecke verlaufenden Wegeparzelle (östlicher Abschnitt) massenhaft abgekippten Gartenabfälle

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Grünland umzuwandeln oder umzubrechen
2. Die Veränderung des Bodenreliefs
3. Die Entwässerung der südlich der Hustebecke gelegenen feuchten Grünlandfläche

Der Text zu der Entwicklungsmaßnahme C 4.2 (115) ändert sich wie folgt:

(115) Ufergehölz nördlich der Hustebecke und Gehölzstreifen entlang von einer Nutzungsgrenzen
Länge ca. ~~420 m~~ 200 m
(Werne-Stadt/30/16 – 18) 233)

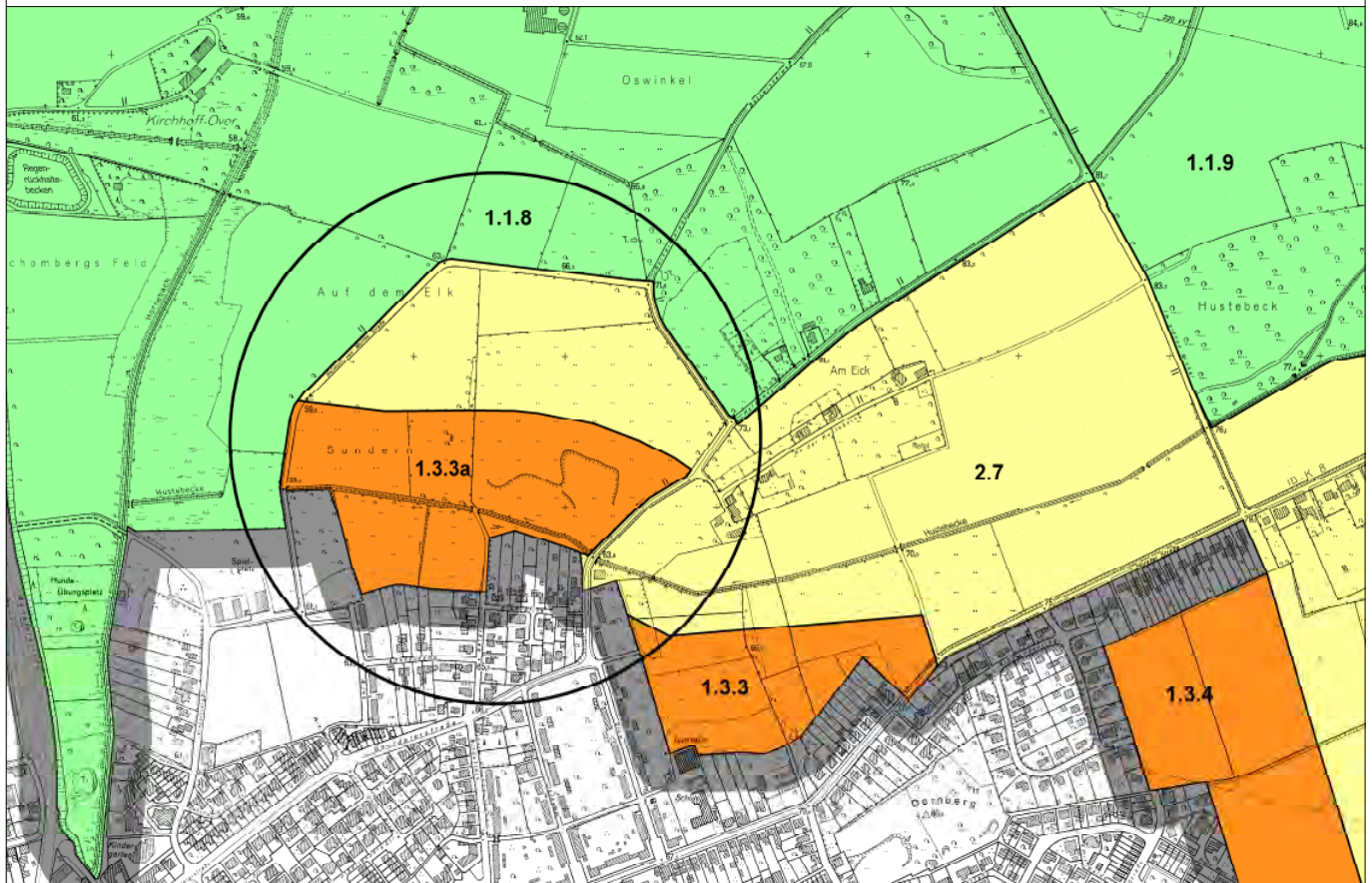
Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 114 (Anlage von Flurgehölzen) und C 4.1 Nr. 49 und 50 und ist Teil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".
~~Der von Osten nach Westen verlaufende Gehölzstreifen ist zum Teil vorhanden und soll ergänzt werden.~~

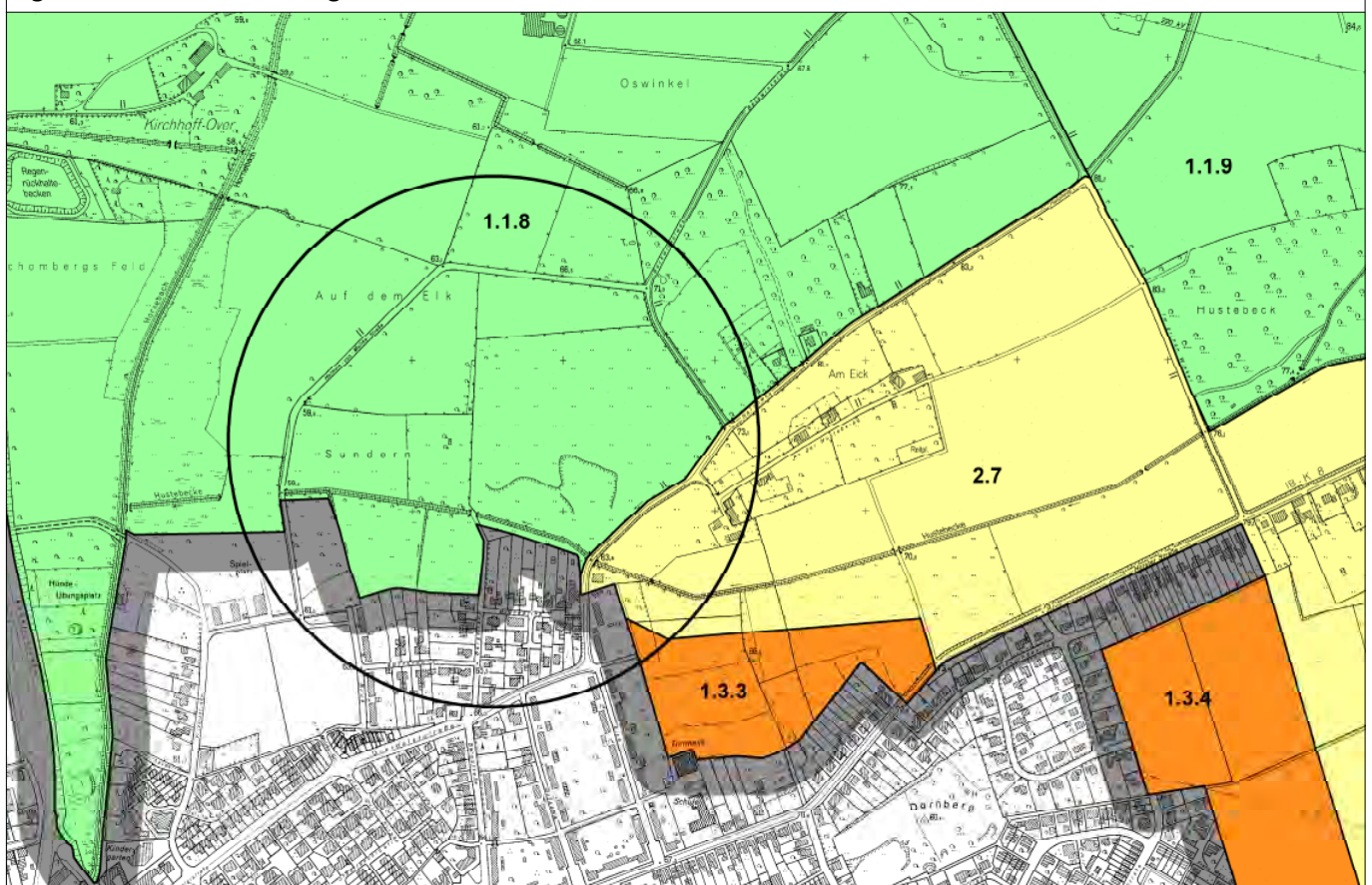
Landschaftsplan Nr. 2: Raum Werne-Bergkamen Kreis Unna

9. Änderungsverfahren

rechtskräftiger Landschaftsplan -Ausschnitt- Entwicklungskarte



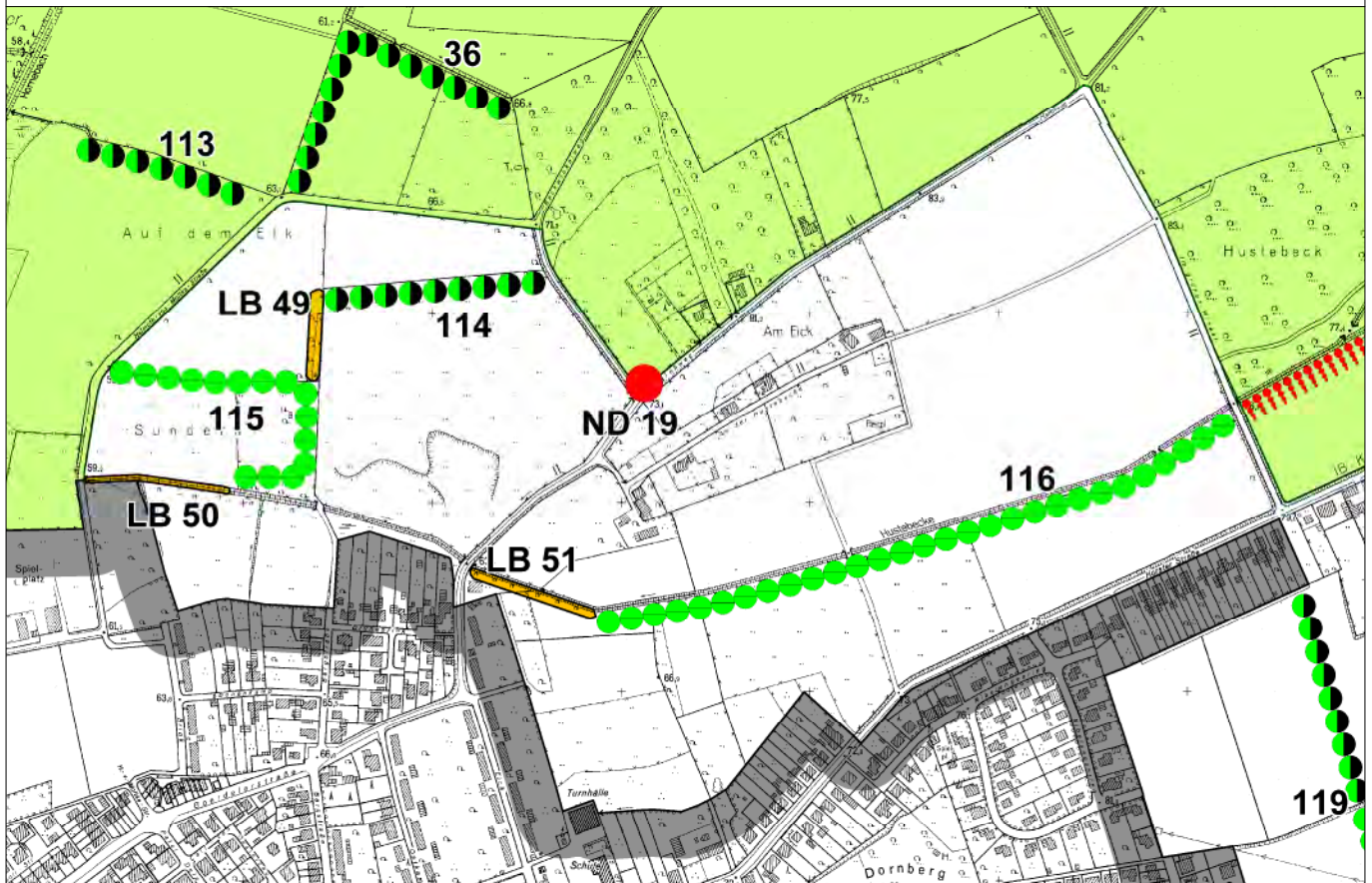
geänderte Darstellung -Ausschnitt-



Landschaftsplan Nr. 2: Raum Werne-Bergkamen Kreis Unna

9. Änderungsverfahren

rechtskräftiger Landschaftsplan-Ausschnitt Festsetzungskarte



geänderte Darstellung -Ausschnitt-

